

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 21 574

Bern, 10. Mai 2022

Besetzung

Oberrichter J. Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber i.V. Amacher

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Beschlagnahme

Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungs-
mittelgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 2. Dezember 2021 (BM 21 45952)

Erwägungen:

1. Die Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) ein Strafverfahren wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Am 11. November 2021 ordnete die Staatsanwaltschaft eine Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschwerdeführers an, welche gleichentags von der Polizei vollzogen wurde. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurden diverse Betäubungsmittel, Betäubungsmittelutensilien sowie Bargelbbeträge von insgesamt CHF 19'140.00 und EUR 75.33 sichergestellt. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2021 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft die Betäubungsmittelutensilien sowie die vorgenannten Vermögenswerte. Dagegen erhob der Beschwerdeführer, privat verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 20. Dezember 2021 Beschwerde. Er verlangte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die unverzügliche Aushändigung der sichergestellten Vermögenswerte. Am 28. Dezember 2021 wurde ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 18. Januar 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom selben Tag wurde dem Beschwerdeführer eine Kopie der Stellungnahme zugestellt und auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet.
2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten, die in seiner Wohnung sichergestellt wurden, unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde wird – unter Vorbehalt des Nachfolgenden – eingetreten.

Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, Beschwerde ergreifen. Zur Beschwerde legitimiert sind somit etwa der beschuldigte Inhaber eines beschlagnahmten Gegenstandes oder Dritte, soweit sie sich auf eigene Eigentumsrechte oder die Wirtschaftsfreiheit berufen können (Urteil des Bundesgerichts 6B_1004/2019 vom 11. März 2020 E. 2.1; vgl. auch Urteil 6B_379/2020 vom 1. Juni 2021 E. 1.2). Die Beschwerdelegitimation muss grundsätzlich von der beschwerdeführenden Person dargelegt werden (DEMARMELS, Die Legitimation zur Beschwerde im kantonalen Strafverfahren (Art. 381 f. StPO), 2018 [= ZStV 187], S. 75). Vorliegend wurden die beschlagnahmten Gelder gemäss dem Durchsuchungsprotokoll vom 11. November 2021 teilweise in Gemeinschaftsräumen der durchsuchten Wohnung gefunden, in welcher sowohl C._____ als auch der Beschwerdeführer wohnen. Die Besitz- und Eigentumsverhältnisse an den beschlagnahmten Geldbeträgen sind vor diesem Hintergrund unklar. Aus der Einvernahme mit C._____ vom 15. Dezember 2021 (Z. 370 f. und 390 f.) geht alsdann her-

vor, dass CHF 3'500.00 von ihr stammen sollen bzw. sie diese auf Rechnungen gelegt haben soll. Es ist gestützt darauf allerdings nicht nachvollziehbar, ob der Beschwerdeführer Inhaber der CHF 3'500.00 geworden ist. In seiner Beschwerde bringt er nicht vor, dass und inwiefern er überhaupt Besitz- oder Eigentumsansprüche an den CHF 3'500.00 für sich ableitet, sondern macht erneut geltend, seine Mitbewohnerin habe Geld für Rechnungen beigesteuert, wobei auch unklar bleibt, in welchen Asservaten das Geld seiner Mitbewohnerin enthalten sein soll. Der Beschwerdeführer hat mit anderen Worten seine Beschwerdelegitimation betreffend die CHF 3'500.00 nicht dargelegt, sondern es ergeben sich anhand seiner Eingabe Zweifel darüber. Die Frage kann allerdings offengelassen werden, da – wie noch zu zeigen sein wird – die Beschwerde auch in diesem Punkt ohnehin unbegründet ist.

3. Der angefochtenen Verfügung ist zu entnehmen, dass es sich bei den beschlagnahmten Vermögenswerten mutmasslich um Erlös aus Betäubungsmittelverkauf handeln und/oder die Geldsumme zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen oder Bussen gebraucht werden soll. Die Staatsanwaltschaft stützt sich mit anderen Worten auf die Einziehungsbeschlagnahme im Sinne von Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO i.V.m. Art. 70 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB; SR 311], alternativ auf die Kostendeckungsbeschlagnahme nach Art. 263 Abs. 1 Bst. b StPO.
4. In Bezug auf die Einziehungsbeschlagnahme bringt der Beschwerdeführer vor, die beschlagnahmten Vermögenswerte – abzüglich der erwähnten ca. CHF 3'500.00 – seien ihm von der Familie sowie Freunden zugegangen. Er sei in der Zeit vor der Hausdurchsuchung erwerbslos gewesen und habe das Geld erhalten, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Es stamme daher ausschliesslich aus legalen Quellen. Hinsichtlich der Kostendeckungsbeschlagnahme macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, der Beschlagnahmeverfügung sei nicht zu entnehmen, inwiefern im vorliegenden Fall die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien. Es bestünden insbesondere keine konkreten Anhaltspunkte, dass er sich einer allfälligen Zahlungspflicht durch Flucht resp. Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch des Vermögens entziehen wolle. Darüber hinaus verletze der Umfang der vorliegenden Kostendeckungsbeschlagnahme das Verhältnismässigkeitsprinzip, da der Zwangsbedarf resp. das Existenzminimum nicht berücksichtigt worden seien.
5. Seitens der Generalstaatsanwaltschaft wird zunächst darauf hingewiesen, dass sich die geltend gemachten Zuwendungen von Dritten über gut vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Hausdurchsuchung erstreckten. Es sei nicht einzusehen, weshalb der Beschwerdeführer das Bargeld zuhause horte, wenn er es doch zur Deckung des Lebensunterhalts benötigt habe. Stückelung und Auffindesituation legten eine deliktische Herkunft nahe. Dass das Geld zur Bezahlung von Rechnungen habe verwendet werden sollen, sage nichts über dessen Ursprung aus. Betreffend die Kostendeckungsbeschlagnahme merkt die Generalstaatsanwaltschaft vorab an, dieser komme im vorliegenden Fall nur subsidiäre Bedeutung zu. Der Beschwerdeführer habe sodann die Aussage zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen verweigert,

weshalb die Ausscheidung von Kompetenzgegenständen bisher nicht möglich gewesen sei. Aus der Beschwerdeschrift gehe weiter hervor, dass der Beschwerdeführer aktuell über eine Festanstellung verfüge und anzunehmen sei, er könne seinen Lebensunterhalt derzeit aus dem eigenen Erwerbseinkommen bestreiten. Schliesslich stellt die Generalstaatsanwaltschaft fest, eine Ausscheidung der Vermögenswerte zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Mitbewohnerin C._____ sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Behauptungen der Vorgenannten die einzigen konkreten Anhaltspunkte für die Eigentumsverhältnisse darstellten.

6. Als Zwangsmassnahme im Sinne von Art. 196 StPO setzt eine Beschlagnahme voraus, dass sie gesetzlich vorgesehen ist, ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, sie verhältnismässig ist und durch die Bedeutung der Straftat gerechtfertigt wird (Art. 197 Abs. 1 StPO).

Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO können Gegenstände und Vermögenswerte beschlagnahmt werden, wenn sie (Bst. a.) als Beweismittel gebraucht werden, (Bst. b.) zur Sicherstellung der Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden, (Bst. c.) den Geschädigten zurückzugeben sind oder wenn sie (Bst. d.) voraussichtlich einzuziehen sind. Die Beschlagnahme dient der vorläufigen Sicherstellung von Gegenständen und Vermögenswerten, die evtl. im Verlauf des Strafprozesses Verwendung finden werden (HEIMGARTNER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. Aufl. 2020, N. 1 zu Art. 263 StPO mit Hinweisen).

Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO regelt die sog. Einziehungsbeschlagnahme und ist zusammen mit Art. 70 ff. StGB zu lesen. Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB unterliegen Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden sind, der Einziehung, sofern sie nicht der verletzten Person zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausgehändigt werden. Die Einziehungsbeschlagnahme bedarf eines eventuellen relevanten Zusammenhangs zwischen den Vermögenswerten und einer inkriminierten Tat. Es müssen sodann konkrete Anhaltspunkte für die Hypothese bestehen, dass die fraglichen Vermögenswerte in erheblichem Zusammenhang mit einem deliktischen Verhalten stehen. Nicht erforderlich ist, dass diesbezüglich ein qualifizierter Verdacht besteht (Urteil des Bundesgerichts 1B_684/2012 vom 24. Januar 2013 E. 2.1; HEIMGARTNER, a.a.O., N. 18 zu Art. 263 StPO mit Hinweisen). Während zu Beginn einer Strafuntersuchung eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt, nehmen die Anforderungen an die voraussichtliche Verwendung im Verlauf des Verfahrens zu (Urteil des Bundesgerichts 1B_157/2007 vom 25. Oktober 2007 E. 2.2; HEIMGARTNER, a.a.O., N. 13 zu Art. 263 StPO).

Weiter kann gemäss Art. 263 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 268 Abs. 1 StPO vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung von Verfahrenskosten, Entschädigungen, Geldstrafen und Bussen nötig ist (sog. Kostendeckungsbeschlagnahme). Im Gegensatz zu den anderen Beschlagnahmearten braucht die Kostendeckungsbeschlagnahme keinen Zusammenhang zur untersuchten Tat bzw. zu den aus dieser hervorgegangenen Vermögenswerten aufzuweisen. Sie ist ein reines Sicherungsmittel. Sie kommt nur in Fra-

ge, wenn davon auszugehen ist, dass die beschuldigte Person die in Frage stehenden Kosten zu tragen haben wird (BOMMER/GOLDSCHMID, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 1 und 2 zu Art. 268 StPO). Weiter ist vorausgesetzt, dass die Beschlagnahme zur Sicherung der Bezahlung der fraglichen Kosten nötig ist. Art. 268 Abs. 1 StPO statuiert somit ein Übermassverbot (BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 8 zu Art. 268 StPO). Ob die Deckungsbeschlagnahme in diesem Sinne verhältnismässig ist, beurteilt sich danach, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die beschuldigte Person ihrer möglichen Zahlungspflicht entziehen könnte – sei dies durch Flucht oder durch Verschiebung, Verschleierung oder gezielten Verbrauch ihres Vermögens (Urteil des Bundesgerichts 1B_379/2013 vom 6. Dezember 2013 E. 2.3.2). Wo hingegen die Erwartung begründet ist, die beschuldigte Person werde, sofern dazu imstande, im Falle einer Verurteilung für die anfallenden Kosten aufkommen, ist eine Beschlagnahme zur Kostendeckung unzulässig (BOMMER/GOLDSCHMID, a.a.O., N. 9 zu Art. 268 StPO).

Bei der Beschlagnahme handelt es sich um eine provisorische (konservative) prozessuale Massnahme. Die rechtlichen Besitz- und Eigentumsverhältnisse bleiben durch die Massnahme unberührt. Um ihre Zulässigkeit zu beurteilen, sind daher nicht alle Tat- und Rechtsfragen abschliessend zu prüfen. Die Beschlagnahme ist nur aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind (vgl. BGE 139 IV 250 E. 2.1; HEIMGARTNER, a.a.O., N. 1 zu Art. 263 StPO). Unzulässig ist die Beschlagnahme, wenn ein Beschlagnahmeverbot gemäss Art. 264 StPO zum Tragen kommt oder prozessuale bzw. materielle Gründe dem angestrebten Beschlagnahmезweck entgegenstehen (HEIMGARTNER, a.a.O., N. 14 zu Art. 263 StPO).

7. Mit Art. 263 Abs. 1 Bst. d StPO i.V.m. Art. 70 StGB stützt sich die vorliegend streitige Einziehungsbeschlagnahme klarerweise auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage.

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, am 11. November 2021 in Bern sowie Herzogenbuchsee mit Betäubungsmitteln gehandelt und dadurch gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121) verstossen zu haben. Der Tatverdacht ergibt sich aus einer Leibesvisitation infolge einer Polizeikontrolle am 11. November 2021 um 15:25 Uhr am Bahnhof Bern. Hierbei wurden aus der Unterhose resp. Umhängetasche des Beschwerdeführers insgesamt sechs Minigrip Amphetamin (8.1 Gramm, jeweils brutto), zwei Minigrip Kokain (1.8 Gramm), ein Minigrip Marihuana (2.1 Gramm), ein Minigrip Haschisch (1.5 Gramm) sowie ein Beutel Marihuana (17.1 Gramm) sichergestellt. Anlässlich der Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschwerdeführers fand die Polizei sodann rund 2.94 Kilogramm Marihuana, 364 Gramm Haschisch, 280 Gramm Marihuanablütenstaub, 90 Gramm Amphetamin, 22.7 Gramm Kokain und weitere Betäubungsmittel sowie diverses Verpackungsmaterial, Feinwaagen und ein Vakuumiergerät. Darüber hinaus wurde Bargeld in der Höhe von insgesamt CHF 19'140.00 sowie EUR 75.33 sichergestellt (zum Ganzen vgl. Durchsuchungsprotokoll vom 11. November 2021 und Einvernahme vom 12. November 2021, Z. 6 ff.). Die aufgefundenen Mengen, Verpackungseinheiten sowie Vielfalt von Betäubungsmitteln, Hilfsutensilien sowie der in der Wohnung des Beschwerdeführers si-

chergestellte Bargeldbetrag resp. dessen Stückelung lassen in ihrer Gesamtheit ohne Weiteres den Verdachtsschluss zu, dass die Betäubungsmittel nicht (ausschliesslich) zum Eigenkonsum, sondern zum Verkauf vorgesehen waren und der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit mit Betäubungsmitteln gehandelt hat. Etwas Anderes machte dieser bisher auch nie geltend.

Sodann bestehen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die sichergestellten Vermögenswerte mit diesem inkriminierten Verhalten in Zusammenhang stehen könnten. Der Beschwerdeführer war in der Zeit vor der Hausdurchsuchung längere Zeit erwerbslos und konnte seinen Lebensunterhalt nach eigenen Angaben nicht aus eigener Kraft bestreiten (Beschwerde vom 20. Dezember 2021, S. 6 f.). Der in seinem Haushalt aufgefundene hohe Bargeldbetrag steht in deutlichem Kontrast zu seiner finanziellen Situation zum betreffenden Zeitpunkt. Weiter ist es notorisch, dass die Warenbezüge beim Betäubungsmittelverkauf an Endverbraucher in der Regel bar und mit Notengeld in kleinen Werteinheiten bezahlt werden. Typisch für diese Stufe der Verkaufshierarchie ist ausserdem, dass An- und Verkauf schubweise erfolgen und daher beim Verkäufer innert kurzer Zeit grössere Bargeldbeträge anlaufen. Demgegenüber scheint die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Alternativhypothese, die sichergestellten Bargeldbeträge stammten grösstenteils aus Unterstützungsleistungen aus seinem persönlichen Umfeld, nicht plausibel. Zunächst ist festzuhalten, dass aus den vom Beschwerdeführer ins Recht gelegten Aktenstücken grösstenteils nicht ersichtlich ist, inwiefern ihm tatsächlich finanzielle Leistungen zuteil wurden. Lediglich Beweisbeilage 12 nennt den Beschwerdeführer als Begünstigten einer Banküberweisung am 31. Januar 2020 über CHF 10'000.00. Selbst wenn die weiteren geltend gemachten Beträge dem Beschwerdeführer tatsächlich ebenfalls zugegangen wären, ist zu konstatieren, dass die Zuwendungen bis ins Jahr 2017 zurückreichen würden und somit lange vor der Hausdurchsuchung am 11. November 2021 stattgefunden hätten. Der Beschwerdeführer gibt an, die Unterstützungsleistungen aufgrund seiner damaligen Erwerbslosigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts benötigt zu haben. So wäre anzunehmen, dass die Geldmittel stetig verbraucht worden sind. Überdies ist nicht einleuchtend, wie und wieso er sich aus den angeblichen Zuwendungen einen Bargeldstock für einen Bedarf von 4.5 Monaten (vgl. Beschwerde, S. 10) angespart haben soll. Ebenso unglaublich scheint, dass ihn Freunde und Familie trotz Ersparnissen in dieser Höhe überhaupt noch unterstützt haben. Viel naheliegender ist deshalb, dass der Beschwerdeführer, der in der massgeblichen Zeit erwerbslos war und seinen Lebensunterhalt offensichtlich nicht aus eigener Kraft bestreiten konnte, die sichergestellten Bargeldbeträge deliktisch erworben hatte. Auch das prozessuale Verhalten des Beschwerdeführers leistet dem Verdacht Vorschub, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte nicht aus legaler Quelle stammen. Anlässlich der delegierten Einvernahme bei der Polizei am 12. November 2021 verweigerte er – im Beisein einer Verteidigung – die Aussagen zur Herkunft der sichergestellten Vermögenswerte. Erst mit Beschwerde vom 20. Dezember 2021 brachte er vor, er habe die Vermögenswerte auf legalem Weg erworben. Es ist nicht ersichtlich, weshalb er dies erst über einen Monat nach seiner ersten Einvernahme geltend machen sollte, wenn die beschlagnahmten Vermögenswerte im betreffenden Strafverfahren völlig unverfänglich wären. Widersprüchlich ist diesbezüglich auch der Antrag des Beschwer-

deführers, die angeblich seiner Mitbewohnerin C. _____ gehörende Geldsumme von CHF 3'500.00 sei ihm auszuhändigen (Beschwerde, S. 2 und 5). Es liegen somit hinreichend konkrete Anhaltspunkte für einen Konnex zwischen der vermuteten deliktischen Tätigkeit und den beschlagnahmten Geldern vor. Von einer «routine-mässigen Beschlagnahmung» (vgl. Beschwerde, S. 4) kann jedenfalls nicht die Rede sein. Da es sich bei der Beschlagnahme um eine Sicherungsmassnahme handelt und nicht definitiv über die Verwendung der Vermögenswerte entschieden wird, braucht die Beschwerdekammer keine vertiefere Prüfung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen.

Auch die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme ist zu bejahen: Um eine allfällige spätere Einziehung sicherzustellen, ist sie sowohl geeignet als auch erforderlich. Bis zum definitiven Entscheid über die Verwendung der Gelder, welcher spätestens mit Abschluss des Strafverfahrens erfolgen wird, ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, die Beschlagnahme hinzunehmen. Gemäss eigenen Angaben verfügt er seit Februar 2022 über eine Festanstellung bei der Firma «D. _____», so dass er seinen Lebensunterhalt auch ohne die sichergestellten Mittel bestreiten kann. Aufgrund des vorläufigen Charakters der Massnahme ist somit auch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn gegeben. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Einziehung von Erträgen aus vermutetem Betäubungsmittelhandel einen typischen Fall der Vermögenseinziehung und damit – in einem vorangehenden Schritt – der Einziehungsbeschlagnahme darstellt. Die Massnahme wird somit auch durch die Bedeutung des zu untersuchenden Delikts gerechtfertigt. Von den Beschlagnahmeverboten nach Art. 264 StPO ist keines einschlägig.

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Einziehungsbeschlagnahme der verschiedenen am Domizil des Beschwerdeführers aufgefundenen Bargeldebeträge erfüllt sind. Die Rechtmässigkeit einer allfälligen Kostendeckungsbeschlagnahme kann somit aktuell offengelassen werden. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden praxisgemäss auf CHF 1'200.00 festgelegt. Zuzugle seines Unterliegens hat der Beschwerdeführer auch keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Entschädigung ist keine zu sprechen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt B. _____
(per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwalt E. _____
(mit den Akten – per Kurier)

Bern, 10. Mai 2022

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter J. Bähler

Der Gerichtsschreiber i.V.:

Amacher

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.